



## Wasserzins bei Wassernutzungen für Heizzwecke

Wärmeentnahme aus der Umwelt, gesamte Anlage bis 50 PS / 36.8 kW	<p>*Das Grundwasser ist grundsätzlich in den gleichen Grundwasserträger zurückgegeben. Wasser aus Oberflächengewässer wird in der Regel in das gleiche Gewässer zurückgeleitet.</p>	<h3>Grundwasser (1)</h3> <p><b>Vorgaben bezüglich Menge und Ort der Rückgabe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das genutzte Grundwasser ist chemisch unverändert und grundsätzlich in den gleichen Grundwasserleiter zurückzuleiten, aus dem es entnommen wurde.</li> <li>- Die Einleitung des Grundwassers in ein Oberflächengewässer ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf einer entsprechenden Bewilligung des Kantons (AWE, ANJF, ev. TBA).</li> <li>- Die zusätzliche Verwendung des Grundwassers als Brauchwasser bedarf einer Konzession des Baudepartementes bzw. einer Bewilligung des AWE.</li> <li>- Bei grossen Bezugsmengen (z.B. ab 1'000 l/min) oder bei absehbaren Nutzungskonflikten ist i.d.R. eine vorgängige Modellierung bzw. Berechnung der Auswirkungen erforderlich.</li> </ul> <p><b>Vorgaben bezüglich der Temperaturveränderungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Temperatur des Grundwassers darf durch Wärmeeintrag oder -entzug gegenüber dem natürlichen Zustand um höchstens 3 °C verändert werden (vgl. <a href="#">Anhang 2 Ziff. 21 Abs. 3 Gewässerschutzverordnung</a>).</li> <li>- Generell ist beim Wärmetauscher eine Temperaturdifferenz <math>\Delta T</math> von max. 3 °C zulässig. Bei Anlagen, die weniger als 2'500 Std. je Jahr in Betrieb sind, darf <math>\Delta T</math> max. 4 °C betragen.</li> <li>- Grössere Temperaturdifferenzen erfordern zusätzliche Abklärungen (z.B. Modellierung) und ein entsprechendes Überwachungsprogramm.</li> </ul>
Wärmeentnahme aus der Umwelt, gesamte Anlage grösser 50 PS / 36.8 kW		<h3>Fließgewässer (2)</h3> <p><b>Vorgaben bezüglich Menge und Ort der Rückgabe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das genutzte Wasser ist chemisch unverändert und in der Regel in das gleiche Fließgewässer zurückzuleiten.</li> <li>- Die zusätzliche Verwendung als Brauchwasser bedarf einer Konzession des Baudepartementes oder der Bewilligung des Kantons (AWE, ANJF).</li> </ul> <p><b>Vorgaben bezüglich Temperaturveränderungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzlich gelten die Anforderungen gemäss <a href="#">Anhang 3.3. Gewässerschutzverordnung</a>.</li> </ul> <h3>Seen (3)</h3> <p><b>Mengenmässige Bedingungen und Ort der Rückgabe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Wasser ist chemisch unverändert wieder in den See zurückzuleiten.</li> <li>- Die zusätzliche Verwendung als Brauchwasser bedarf einer entsprechenden Konzession des Baudepartementes oder der Bewilligung des Kantons (AWE, ANJF).</li> </ul> <p><b>Bedingungen Rückgabe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei kleineren Seen wird nach <a href="#">Anhang 3.3 Gewässerschutzverordnung</a> beurteilt (siehe auch Fließgewässer).</li> <li>- Für den Bodensee erfolgt die Beurteilung nach den <a href="#">Bodenseerichtlinien Kapitel 5</a>. Vorhaben am Walensee oder am Zürich-Obersee werden individuell beurteilt.</li> </ul>